- Anlage 1_

Landkreis Nordwestmecklenburg

Die Landrätin

Fachdienst Ordnung/Sicherheit und Straßenverkehr - Untere Straßenverkehrsbehörde-



Landkreis Nordwestmecklenburg ● Postfach 1565 ● 23958 Wismar

Amt Klützer Winkel Ordnungsamt z.Hd.Herrn Zellner Schloßstraße 01 23948 Klütz Auskunft erteilt Ihnen:

Herr Gerbert

Dienstgebäude:

Gewerbegebiet Ost, Langer Steinschlag 04, 23936 Grevesmühlen

Zimmer

Telefon

Fax

03841/3040-3640 03841/3040-8 3640

E-Mail:

i.gerbert@nordwestmecklenburg.de

Unser Zeichen:

Beckerwitz NWM 44 /Ge 13

Ort, Datum:

Grevesmühlen, 2013-01-28

Betreff: Beckerwitz

- Radwegkennzeichnung im Verlauf der Ortsdurchfahrt Beckerwitz-

Sehr geehrter Herr Zellner,

in Bezug der gemeinsam durchgeführten Beratung vom 28.6.2012 mit Beteiligung der Kreisstraßenmeisterei, Herrn Wulff, der Polizeiinspektion Wismar und der Amtsverwaltung Klützer Winkel, vertreten durch Herrn Zellner, wurde folgendes <u>Fazit über die weitere Behandlung der vorhandenen Geh-und Radwegkennzeichnung, Verkehrszeichen 240, gezogen.</u>

1.Eine komplette verkehrstechnische Umgestaltung der Radwegtrasse auf gesamter Länge wird abgelehnt.

Grund: Sicherung einer geordneten Fußgänger- und Radfahrerführung innerhalb der Ortslage Beckerwitz.

2. Die Gefährdungsprobleme im Teilbereich der Geh-und Radwegtrasse treten zeitweise, saisonal "Erntehelfer Erdbeerhof Glantz, auf.

Für die Minderung von Sicherheitsdefiziten im Engstellenbereich, ab Einmündung Eggerstorf bis Anschluß nächstfolgender Einmündung (Ende Baumallee) wird folgende Vorschlagslösung vorgebracht:

Austausch Verkehrszeichen 240 (gemeinsamer Geh-und Radweg) mit Verkehrszeichen 237 (Gehweg)+Zusatzzeichen 1022-10 (Radfahrer)

Um Zustimmung der Gemeinde Hohenkirchen wird gebeten.

Die Umkennzeichnung würde dann die Kreisstraßenmeisterei vornehmen.

3. In Rücksprache mit der Straßenaufsichtsbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg wurde der Radweg im Verlauf der Kreisstraße NWM 44 unter Bauherrschaft (Auftraggeber) der ehemaligen Gemeinde Beckerwitz geplant und gebaut. Die vorliegenden Ausbaubreiten entsprechen den Regelwerken, die zum Bauzeitpunkt entstanden.

Verwaltung des Landkreises Nordwestmecklenburg Kreissitz Wismar, Postanschrift:23970 Wismar

Rostocker Str. 76

☎ (03841) 3040- 0, Fax: (03841) 3040- 6599 E-Mail: info@nordwestmecklenburg.de



Die Regelbreite von Geh-und Radwegen von 2,50 Meter wird seit 2009 /2010 festgeschrieben.

Eine Ausbaubreite bei beengten örtlichen Verhältnissen von 2,00 Meter ist nicht zu unterschreiten.

Verweise auf den beiliegenden Auszug "Empfehlungen für Radverkehrsanlagen, Stand 2011. Sofern weitere Rückfragen bestehen sollten wird ein gemeinsames Erörterungsgespräch vorgeschlagen.

Mit freundlichen Grüßen,

Im Auftrag

Inge Serbert



Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen



Arbeitsgruppe Straßenentwurf

Empfehlungen für Radverkehrsanlagen

Auszug

KODI

ERA

R2

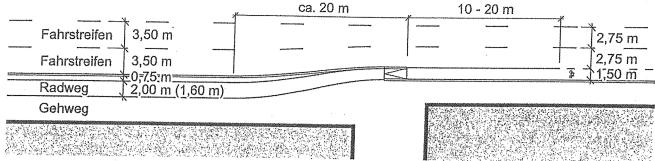


Bild 13: Prinzipdarstellung eines Radwegendes

Radweganfang, Radwegende

Die bauliche Ausführung von Radweganfang und -ende ist dem Abschnitt 11.1.6 zu entnehmen. Ein Radweganfang oder -ende ist auch erforderlich, wenn sich die Benutzungspflicht im Verlauf baulich angelegter Radwege ändert. An Radwegenden wird der Radverkehr durch entsprechende Bordführungen oder Schutzinseln baulich vom Kraftfahrzeugverkehr getrennt auf die Fahrbahn geführt. Im Verlauf der Strecke empfiehlt sich eine Verflechtungslänge von 10 bis 20 m, die als Radfahrstreifen oder Schutzstreifen ausgeführt ist.

3.5 Zweirichtungsradwege

Voraussetzungen

Die Nutzung der Radwege auf der linken Straßenseite ist innerorts eine häufige Unfallursache. Baulich angelegte Radwege dürfen daher nur nach sorgfältiger Prüfung und nach Sicherung der Konfliktpunkte (insbesondere Einmündungen und Grundstückszufahrten) in Gegenrichtung freigegeben werden.

Auf Straßen mit Mittelstreifen, Stadtbahntrassen, dichter seitlicher Nutzung und schlechter Überquerungsmöglichkeit besteht ein erhöhter Bedarf, Radwege in beiden Richtungen zu benutzen. In diesen Fällen soll zunächst überprüft werden, ob durch verbesserte Überquerungsmöglichkeiten, z. B. durch Maßnahmen an den Knotenpunkten, die Benutzung der falschen Straßenseite vermieden werden kann.

lst dies nicht Erfolg versprechend, kann die Freigabe in beide Fahrtrichtungen geprüft werden. Die Breite von Zweirichtungsradwegen soll die Begegnung von Radfahrern mit ausreichendem Abstand erlauben. Es sollen nur wenige Kreuzungen, Einmündungen und verkehrsreiche Grundstückszufahrten zu passieren sein und dort auch zwischen dem in Gegenrichtung fahrenden Radverkehr und dem Kraftfahrzeugverkehr ausreichende Sicht bestehen. Bei gemeinsamer Führung mit dem Fußgängerverkehr ist zusätzlich der Abschnitt 3.6 zu beachten.

Beschilderung

Zweirichtungsradwege bedürfen einer Beschilderung mit Zeichen 237 StVO "Radweg" oder mit Zeichen 240 StVO "gemeinsamer Geh- und Radweg" oder Zeichen 241 StVO "getrennter Rad- und Gehweg" von jeder Seite. Soll ein Zweirichtungsradweg für die Fahrtrichtung links nicht benutzungspflichtig sein, so ist für diese Fahrtrichtung nur Zeichen 1022-10 StVO "Radfahrer frei" anzuordnen. Der rechts fahrende Radverkehr sollte durch Zusatzzeichen 1000-31 StVO auf Gegenverkehr hingewiesen werden

Markierung und Erkennbarkeit

Die Abgrenzung vom Gehweg erfolgt in gleicher Weiswie bei baulich angelegten Einrichtungsradwegen (vgl. Abschnitt 11.1.5). Zweirichtungsradwege sollten durch eine durchgehende Materialwahl erkennbar sein. Sofern keine sicherheitserhöhenden Radwegüberfahrten angelegt werden können, werden die Radverkehrsfurten im Zuge von Zweirichtungsradwegen eingefärbt (in der Regel rot). Auf Radverkehr aus beiden Richtungen soll durch die Markierung des Sinnbildes "Fahrrad" und zwei Richtungspfeile hingewiesen werden. Zusätzlich kann Zeichen 205 StVO "Vorfahrt gewähren" vor Radverkehrsfurten markiert werden.

Bei unübersichtlicher Trassenführung, schlechter Beleuchtung und Blendgefahr erhöhen Randmarkierungen in Schmalstrich die Verkehrssicherheit.

Breite

Das Regelmaß von baulich angelegten Zweirichtungsradwegen beträgt 2,50 m bei beidseitiger und 3,00 m bei einseitiger Führung. Das Regelmaß ist bei stärkere Radverkehr, in Gefällestrecken oder bei unübersichtlicher Linienführung immer anzusetzen. Bei geringem Radverkehrsaufkommen kann, sofern beim Begegnungsfall Anhänger – Anhänger der Sicherheitstrennstreifen befahrbar ist, ausnahmsweise das Mindestmaß von 2,00 m angewandt werden.

Sicherheitstrennstreifen

Die Anwendung der Sicherheitstrennstreifen entspricht der an Richtungsradwegen. Im Übrigen sind die Breitenmaße aus der Tabelle 9 anzuwenden.

Einmündungen

An Kreuzungen und Einmündungen sowie an verkehrsreichen Grundstückszufahrten wird der Verkehr, soweit er wartepflichtig ist, durch das Zeichen 1000-32 StVO (Sinnbild "Fahrrad", beide Richtungen) auf links fahrenden Radverkehr hingewiesen. Das Zusatzschild ist an Zeichen 205 StVO und an Zeichen 206 StVO über dem Hauptschild anzuordnen.

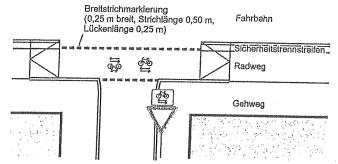


Bild 14: Radverkehrsfurt im Zuge eines Zweirichtungsradweges

Weitere Verdeutlichungen der Situation sollen an eventuell vorhandenen besonderen Konfliktstellen vorgenommen werden (z.B. ungünstige Sichtverhältnisse, starker oder zügig ein-/abbiegender Kraftfahrzeugverkehr).

Dafür gibt es folgende Möglichkeiten:

- Anhebung der Radverkehrsfurt,
- Markierung des Sinnbildes "Fahrrad" auf der Furt mit gegenläufigen Pfeilen oder
- Einfärbung der Furt.

Die Anhebung des Radweges als Radwegüberfahrt ist das wirksamste Mittel, um die Aufmerksamkeit der Fahrer von Kfz zu erhöhen. Sie sollte bei Zweirichtungsradwegen in der Regel angewandt werden.

Radwegende und Übergänge auf Einrichtungsradwege

Wo Zweirichtungsführungen beginnen oder enden, muss in der Regel die Fahrbahn überquert werden. Daher wird das Überqueren durch besondere Maßnahmen, z. B. Überquerungshilfen, gesichert.

3.6 Gemeinsame Führung mit dem Fußgängerverkehr

Voraussetzungen

Gehwege sollen dem Fußgängerverkehr ein ungestörtes Fortkommen und einen der Umfeldnutzung entsprechenden Aufenthalt ermöglichen. Radverkehr im Gehwegbereich kann Fußgänger verunsichern oder gefährden. Bei stärkerem Radverkehr kann der Fußgängerverkehr in die Randbereiche der Gehwege gedrängt werden, so dass ihm nur noch Restflächen zur Verfügung stehen. Auch den Ansprüchen des Radverkehrs wird mit der gemeinsamen Führung oft nur unzureichend Rechnung getragen. Der Einsatz der gemeinsamen Führung mit dem Fußgängerverkehr ist daher nur dort vertretbar, wo die Netz- und Aufenthaltsfunktion beider Verkehre gering ist. Möglich sind sowohl benutzungspflichtige Führungen (gemeinsamer Geh- und Radweg mit Zeichen 240 StVO) als auch in besonderen Fällen solche ohne Benutzungspflicht (Zeichen 239 StVO mit dem Zusatz "Radfahrer frei").

Für die gemeinsame Führung von Fußgänger- und Radverkehr gelten folgende Ausschlusskriterien:

- Straßen mit intensiver Geschäftsnutzung.
- überdurchschnittlich hohe Nutzung des Seitenraums durch besonders schutzbedürftige Fußgänger (z. B. Menschen mit Behinderungen oder Mobilitätseinschränkungen, Kinder).
- Hauptverbindungen des Radverkehrs,
- starkes Gefälle (> 3 %),
- dichte Folge von unmittelbar an Gehwege mit Mindestbreiten angrenzende Hauseingänge,
- zahlreiche untergeordnete Knotenpunkts- und Grundstückszufahrten bei beengten Verhältnissen.
- stärker frequentierte Bus- oder Straßenbahnhaltestellen in Seitenlage ohne gesonderte Warteflächen,
- Überschreitung der Einsatzgrenzen gemäß dem Bild 15.

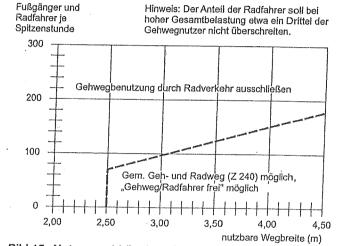


Bild 15: Nutzungsabhängige Einsatzgrenzen für die gemeinsame Führung von straßenbegleitendem Fußgänger- und Radverkehr

Beschilderung

Für die gemeinsame Führung von Fußgänger- und Radverkehr sind gemäß StVO und VwV-StVO zwei Möglichkeiten gegeben:

- Gemeinsamer Geh- und Radweg mit Zeichen 240 StVO. Eine Trennung durch Markierung oder durch andere Elemente wird nicht vorgenommen. Dieser Anlagentyp ist benutzungspflichtig.
- Freigabe von Gehwegen für den Radverkehr mit Zeichen 239 StVO "Gehweg" mit Zusatzzeichen 1022-10 "Radfahrer frei". Der Radverkehr hat hier die Wahlmöglichkeit zwischen Gehweg- und Fahrbahnbenutzung. Der Radverkehr hat in besonderer Weise auf den Fußgängerverkehr Rücksicht zu nehmen und die Geschwindigkeit an den Fußgängerverkehr anzupassen.

Markierung

Gemeinsame Geh- und Radwege im Zuge bevorrechtigter Hauptverkehrsstraßen müssen über untergeordnete Knotenpunktarme Furtmarkierungen erhalten. Bei Gehwegen mit durch Zusatzzeichen 1022-10 zugelassenem Radverkehr gilt dies in gleicher Weise.



- Anlay 2 -

Die Landrätin

des Landkreises Nordwestmecklenburg

Straßenaufsichtsbehörde



Landkreis Nordwestmecklenburg ● Postfach 1155 ● 23931 Grevesmühlen

Amt Klützer Winkel für die Gemeinde Hohenkirchen Schloßstraße 1

23948 Klütz



Auskunft erteilt Ihnen: Frau Diana Staszynska

Dienstgebäude:

Börzower Weg 3, 23936 Grevesmühlen

Zimmer Telefon Fax 03881/722-147 722-9147 Ab 03.12.2012 Tel-Nr.: (03841) 3040-6515

D.Staszynska@nordwestmecklenburg.de

Unser Zeichen: TE-01.12

Ort, Datum:

Grevesmühlen, 14.11.2012

Bezua:

Antrag der Gemeinde Hohenkirchen auf Teileinziehung gemäß § 9 Straßen-

und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG-MV)1

"Alte Dorfstraße" in Gramkow

hier:

fehlende Unterlagen

Sehr geehrter Herr Zellner,

Ihr o. g. Antrag auf Teileinziehung vom 01.11.2012 ist am 09.11.2012 beim Landkreis Nordwestmecklenburg, Straßenaufsichtsbehörde, eingegangen.

Gemäß § 9 Abs. 2 StrWG-MV hat die Straßenaufsichtsbehörde aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohls die Straße einzuziehen oder die Widmung auf bestimmte Benutzungsarten oder Benutzerkreise zu beschränken (Teileinziehung). Sie beantragten die Teileinziehung der o. g. Straße. Leider geht aus Ihrem Anschreiben nicht eindeutig hervor, auf welche Benutzerarten bzw. -kreise sich die Widmung beschränken soll. Im beigefügten Gemeindevertreterbeschluss wird diesbezüglich keine Aussage getroffen.

Des Weiteren fehlen Ausführungen über die zukünftige Absperrung (Poller, Schranken, etc.) bzw. Beschilderung des Weges im Falle einer Teileinziehung. Auch hierzu ist dem Gemeindevertreterbeschluss nichts zu entnehmen.

Eine Teileinziehung hat nur aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohls zu erfolgen. Hierbei sind die privaten Verkehrsinteressen der Anlieger und das öffentliche Interesse des Trägers der Straßenbaulast zu berücksichtigen.

Diesbezüglich möchte ich Sie, als zuständigen Straßenbaulastträger, bitten, die Teileinziehung zu begründen.

Bankverbindung: Konto bei der Sparkasse Mecklenburg-Nordwest BLZ 140 510 00; Konto-Nr. 1 000 034 549 IBAN: DE61 1405 1000 1000 0345 49; BIC: NOLADE21WIS Im Rahmen des Teileinziehungsverfahrens ist eine vorherige Anhörung des Straßenbaulastträgers notwendig. Dies erfolgt regelmäßig mit dem Beschluss der Gemeindevertretung.

Des Weiteren werden im Teileinziehungsverfahren die Unterlagen öffentlich zur Einsicht ausgelegt. Aus diesen Gründen ist es erforderlich, die hiermit angesprochenen Punkte in den Gemeindevertreterbeschluss einfließen zu lassen.

Hinweislich teile ich Ihnen mit, dass die Verkehrssicherungspflicht der o. g. Straße seitens der Gemeinde Hohenkirchen auch im Falle einer Teileinziehung weiterhin besteht. Bei einer Widmungsbeschränkung, bspw. auf den Rad- und Fußgängerverkehr, ist für diese, aber auch für Rollstuhlfahrer, eine gefahrenlose Benutzung der Straße zu gewährleisten. Derzeit sind dringend Instandsetzungs- und Baumpflegemaßnahmen an der o. g. Straße erforderlich.

Ratsam wären die Aufnahme der hierfür notwendigen Kosten und die geldliche Belastung der Absperrmaßnahmen in den Gemeindevertreterbeschluss.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Bohm

Fachdienstleiter

¹ Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG - MV) vom 13. Januar 1993, zuletzt § 45 geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Mai 2011 (GVOBI. M-V S. 323, 324)